



Lions-Club Nürnberg

Vortrag Hotel Sheraton Carlton

Nürnberg, den 2. Mai 2013

„Wenn immer der Klügere nachgibt...“ – Was kostet Gerechtigkeit?

In der Diskussion um das „Schweizer Steuerabkommen“ wird in der Politik gerne betont, dass „Gerechtigkeit“ nicht käuflich sei. Es erscheint mit unseren Werten nicht vereinbar, wenn der Gedanke der Fairness zu Gunsten rein finanzieller Interessen aufgegeben wird.

Dabei wird übersehen, dass das Bestreben nach Effektivität der Justiz schon längst zu einem Wertewandel in der Gesellschaft geführt hat.

Der Preis der Gerechtigkeit galt noch im vorletzten Jahrhundert als unverhandelbar:

Rudolf von Jhering (1818-1892), „Der Kampf ums Recht“, 1872:

„Alles Recht in der Welt ist erstritten worden, jeder Rechtssatz, der da gilt, hat erst denen, die sich ihm widersetzen, abgerungen werden müssen, und jedes Recht (...) setzt die stetige Bereitschaft zu seiner Behauptung voraus.“

Die Vorstellung, dass Recht durchgesetzt werden muss, koste es, was es wolle, gilt heute nicht mehr ohne Einschränkungen.

Zweifel sind quälend. Sie zu überwinden kostet Zeit, Geld und Nerven. Auch nach zermürbenden Prozessen steht am Ende oft nicht der Erkenntnisgewinn, den man sich erhofft hat (Stichwort: Kachelmann-Prozess). Am Ende bleiben nur Verlierer. Der Befriedungsfunktion des Rechts wird durch Mammut-Verfahren (scheinbar) nicht Genüge getan.

Moderne Richter fühlen sich wohler in der Rolle des Vermittlers und Friedensstifters als in der Rolle des „Urteils-Diktators“.

Zweifeln um jeden Preis nachzugehen erscheint ebenso unbefriedigend wie Zweifel zu leugnen. Die traditionellen Methoden der Wahrheitsfindung wirken wie die Wahl zwischen Pest und Cholera. Prozessabsprachen und Verfahrensverständigungen erscheinen bei diesen Alternativen als ein vielversprechender Ausweg aus dem Dilemma:

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 1351/01, vom 14.2.2007:

„Eine zunächst Streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

Während im Zivilrecht die Methoden der Mediation und der außergerichtlichen Konfliktbeilegung darauf ausgelegt sind, den Gedanken der Fairness zu berücksichtigen, hat sich ausgerechnet im Strafprozess eine Praxis der „Absprachen“ herauskristallisiert, die mit Wahrheitssuche nichts mehr zu tun hat:

Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 2628/10, vom 19.3.2013:

„Dass die Bewertung richterlicher Arbeit (...) nicht unwesentlich nach quantitativen Gesichtspunkten erfolgt, schafft zusätzliche Anreize für eine möglichst rasche Verfahrenserledigung auch unter Inkaufnahme inhaltlicher Defizite. Der steigenden Belastung der Strafjustiz haben die Länder nicht durch eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung Rechnung getragen (...).“

Gotthold Ephraim Lessing (1729–1781):

»Nicht die Wahrheit, in deren Besitz irgendein Mensch ist oder zu sein vermeinet, sondern die aufrichtige Mühe, die er angewandt hat, hinter die Wahrheit zu kommen, macht den Wert des Menschen.“

John Rawls (1921–2002), A Theory of Justice (1971):

„Die Gerechtigkeit ist die erste Tugend sozialer Institutionen, so wie die Wahrheit bei Gedankensystemen. Eine noch so elegante und mit sparsamen Mitteln arbeitende Theorie muss fallengelassen werden, wenn sie nicht wahr ist; ebenso müssen noch so gut funktionierende und wohlabgestimmte Gesetze und Institutionen abgeändert oder abgeschafft werden, wenn sie ungerecht sind.“

Thesen:

1. In fast allen Rechtsgebieten – am Wenigsten noch im Steuerrecht – gilt:
Diejenigen Prozesse, die es wert wären, geführt zu werden, werden oft nicht geführt.
Diejenigen Prozesse, die geführt werden, sind oft diejenigen, die die Welt nicht braucht.
2. Das Strafverfahren ist der Seismograph für den Grad der Rechtsstaatlichkeit einer Gesellschaft.
Gerade hier sollte man das Ideal von Wahrheit und Fairness nicht zu billig verkaufen.
3. Das materielle Steuerrecht ist durch die Vielzahl von Einzel- und Ausnahmeregelungen schon viel komplizierter, als es eigentlich nötig wäre.
Im Steuerrecht geht es „nur“ um Geld. Hier besteht noch Spielraum für die Einführung von Pauschalierungen, Verständigungen oder Vereinfachungen.
Das Ideal der Gerechtigkeit steht einer Flexibilisierung des Steuerrechts noch lange nicht entgegen.